

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung

KB-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamburg“ in Karlsbad-Spielberg
Beschluss der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Karlsbad soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamburg“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Seitens der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen gingen unter anderem zu folgenden Hinweisen ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind: Bahnbetrieb, Waldabstand, Geotechnik, Immissionsschutz, Schutz von Tieren/Pflanzen biologischer Vielfalt. Im Verlauf des Verfahrens wurde die Fläche von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert.

Stand jetzt stehen der Flächennutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Da die Fläche jedoch, im am 13.12.2023 vom Planungsausschuss des Regionalverband Mittlerer Oberrhein beschlossenen Planentwurf zur „Teilfortschreibung Solarenergie“, als „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ festgelegt ist, scheint es absehbar, dass dieser Zielkonflikt zeitnah auszuräumen ist.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren zu beschließen sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -